

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Verkaufläden und Buchhandlungen.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 22. Juli 1916.

Nr. 32.

Inhalt: Allgemeine Verwaltungssachen: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken. Seite 193

Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 21. Juli 1916.

Nach Grund des § 3 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Reichskanzler stellt monatlich fest, welche Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette sowie daraus gewonnener Öl- und Fettsäuren zur Herstellung von Seife und anderen Waschlitteln, welche Mengen und Arten der genannten Öle und Fette zur Herstellung von Leder jeder Art verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.

Die Verteilung dieser Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin und zwar hinsichtlich der Leder herstellenden Betriebe durch Vermittelung der Kriegsleder-Kriegesgesellschaft in Berlin und hinsichtlich der Seifen- und Waschlittelfabriken durch Vermittelung der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken in Berlin. Die Seifen- und Waschlittelfabriken sind verpflichtet, hinsichtlich der Her-